

Bekanntmachung des Amtes Hohenlockstedt

Genehmigung der Satzung der Gemeinde Lockstedt zur Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Landrat des Kreises Steinburg hat mit Verfügung vom 18.11.1999, Aktenzeichen 614-6121-01-III.2-43, die von der Gemeindevertretung Lockstedt am 09. September 1999 beschlossene Satzung der Gemeinde Lockstedt über die Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 und 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung mit einer Auflage genehmigt.

Mit Verfügung vom 14. August 2000, Aktenzeichen 614-6121-01-III.2-43, hat der Herr Landrat des Kreises Steinburg bestätigt, dass die Auflage erfüllt worden ist.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung der Gemeinde Lockstedt über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile tritt mit Beginn des 08. September 2000 in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung der Gemeinde Lockstedt zur Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), bestehend aus der Planzeichnung und die Erläuterung dazu ab diesem Tag in der Amtsverwaltung Hohenlockstedt, Kieler Straße 49, 25551 Hohenlockstedt, Zimmer K 1, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der im § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hohenlockstedt, 18. August 2000

Amt Hohenlockstedt
Der Amtsvorsteher

Blaschke

GEMEINDE
LOCKSTEDT
KREIS STEINBURG



angt am: 23. August 2000

Gemeinde Lockstedt
Der Bürgermeister

Schlottfeldt

1. Stellv. des Bürgermeisters

abzunehmen am: 07. September 2000

abgenommen am: 13.09.2000

Gemeinde Lockstedt
Der Bürgermeister

Schlottfeldt

2. Stellvertreter des Bürgermeisters



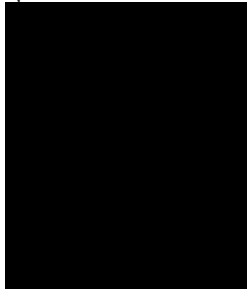
Die wörtliche Übereinstimmung ~~vor-~~
~~stehender~~ — umstehender — Abschrift
(Fotokopie) mit der vorliegenden Ur-
schrift — ~~Ausfertigung~~ — beglaubigten
~~Abschrift~~ — bescheinige ich.

Hohenlockstedt, den

16.09.00



17.





Abrundungssatzung der Gemeinde Lockstedt gem. § 34 Abs. 4, Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches

Abgrenzung des Geltungsbereiches:

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung verläuft beiderseits der Dorfstraße in unterschiedlicher Tiefe und schließt den Bökenholtweg, den Kellinghusener Weg, den Schmiedeweg, Waldweg und den Wiesenweg mit ein. Der räumliche Geltungsbereich umfaßt den Dorfbereich in Lockstedt; er ist schwarz umgrenzt.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141), geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl I S. 2902, 2903) in der z.Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Lockstedt vom **09.09.1999** folgende Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB, bestehend aus Planzeichnung im Maßstab 1 : 5000 erlassen:



Änderungen und Ergänzungen gemäß Verfügung
des Herrn Landrats des Kreises Steinburg
vom 18.11.1999, Az.: 614-6121-01-III.2-43

Lockstedt, 22.08.2000





Schlotfeldt

1. Stellvertreter d. Bürgermeisters

Planzeichnung

Abrundungssatzung der Gemeinde Lockstedt 
gemäß § 34 Abs. 4, Ziff. 1. und 3 des Baugesetzbuches

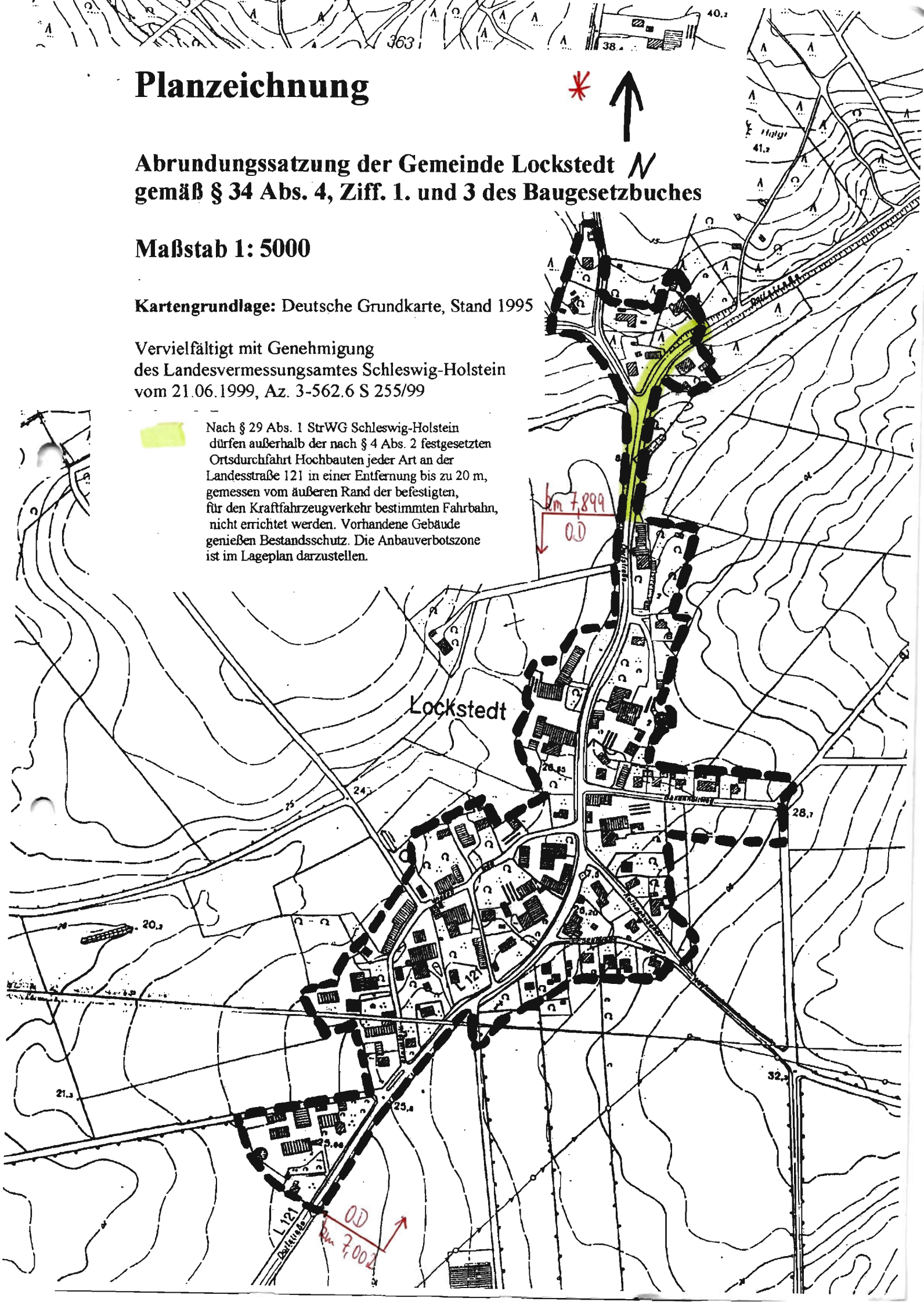
Maßstab 1: 5000

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte, Stand 1995

Vervielfältigt mit Genehmigung
des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein
vom 21.06.1999, Az. 3-562.6 S 255/99

 Nach § 29 Abs. 1 StrWG Schleswig-Holstein
dürfen außerhalb der nach § 4 Abs. 2 festgesetzten
Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der
Landesstraße 121 in einer Entfernung bis zu 20 m,
gemessen vom äußeren Rand der befestigten,
für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn,
nicht errichtet werden. Vorhandene Gebäude
genießen Bestandsschutz. Die Anbauverbotszone
ist im Lageplan darzustellen.

Lockstedt



Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung, sowie die Erläuterung haben in der Zeit vom 06.07.1999 bis zum 05.08.1999 an den Tagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 11.06.1999 bis zum 14.08.1999 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.

Lockstedt, den 02.11.1999



Schlötfeldt
1. Stellv. des
Bürgermeisters

Die Satzung zur Abrundung im Zusammenhang bebauter Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches, bestehend aus der Planzeichnung wurde am 09.09.1999 von der Gemeindevertretung Lockstedt beschlossen und die Erläuterung gebilligt.

Lockstedt, den 02.11.1999



Schlötfeldt
1. Stellv. des
Bürgermeisters

X

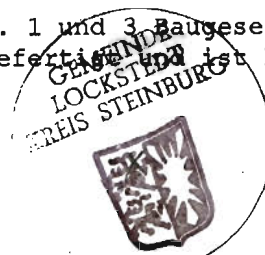


* Die Genehmigung nach § 34 Abs. 5 wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 18.11.1999, Az.: 614-6121-01-III.2-43, mit Hinweisen und Auflagen erteilt.

Die Gemeindevertretung hat durch Beschluss vom 15.05.2000 die Auflage erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Steinburg hat dies mit Bescheid vom 14.08.2000, Az.: 614-6121-01-III.2-43, bestätigt.

Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch, bestehend aus der Planzeichnung wird hiermit ausgefertigt und bekanntzumachen.

Lockstedt, den 22. Aug. 2000



Schlötfeldt
1. Stellv. des
Bürgermeisters

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zur Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 13.08.2000 bis zum 07.09.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 08.09.2000 in Kraft getreten.

Lockstedt, den 13.9.00



Schlötfeldt
1. Stellv. des
Bürgermeisters

Erläuterung

zur Satzung der Gemeinde Lockstedt zur Abrundung im Zusammenhang bebauter Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch

1. Die Gemeindevertretung Lockstedt hat am 09.09.1999 beschlossen, für einen Teilbereich in der Gemeinde Lockstedt eine Satzung zur Abrundung im Zusammenhang bebauter Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB aufzustellen.

Die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes und eines Bebauungsplanes ist nicht erforderlich, weil die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch ausreicht, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen.

2. Der Erlaß der Satzung dient dazu, die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festzulegen und einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzubeziehen und schafft somit Rechtssicherheit. Es sollen für die Bürger der Gemeinde Lockstedt im Rahmen einer Eigenentwicklung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Bebauungsmöglichkeiten geschaffen werden.
3. Die Gemeinde Lockstedt hatte am 30.06.1998 156 Einwohner. Das Ortsbild wird durch landwirtschaftliche Betriebe und Einfamilienhäuser geprägt.
4. Sämtliche durch diese Satzung betroffenen Grundstücke sind durch öffentliche Straßen erschlossen. Eine Notwendigkeit zum weiteren Ausbau dieses Straßennetzes ist auch bei weiterer Bautätigkeit innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht erkennbar. Eine Straßenbeleuchtung ist bereits vorhanden. Sie wird im Einzelfall bei von der Gemeindevertretung festzulegendem Bedarf erweitert. Die Wasserversorgung erfolgt durch Einzelbrunnen, die elektrische Versorgung durch die Schleswig-AG, die Abwasserbeseitigung über die gemeindliche Kläranlage und die Müllbeseitigung durch den Herrn Landrat des Kreises Steinburg.

5. Eine Bürgerbeteiligung wurde am **18.02.1999** durchgeführt. Mit Bericht des Amtes Hohenlockstedt vom 19.05.1999 wurden die nachfolgenden Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung der Satzung entsprechend § 34 Abs. 5 Baugesetzbuch beteiligt.
- a) Herrn Minister für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, 24015 Kiel,
 - b) Minister für Natur, Umwelt und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 62 09, 24123 Kiel,
 - c) Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 11 32, 24100 Kiel,
 - d) Deutsche Telekom-AG, Niederlassung Heide, Postfach 15 09, 25735 Heide,
 - e) Landesamt für Vor- und Frühgeschichte, Schloß Anettenhöh, Brokdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig,
 - f) Staatliches Umweltamt, Breitenburger Str. 25, 25524 Itzehoe,
 - g) Herrn Landrat des Kreises Steinburg, Postfach 16 32, 25506 Itzehoe
 - h) Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Holstenstr. 106 - 108, 24105 Kiel,
 - i) Herrn Kreisnaturschutzbeauftragten Lothar Wittorf, Stettiner Straße 6, 25361 Krempe,
 - j) Schleswig-AG, Betrieb Itzehoe, Kaddenbusch 19, 25578 Dägeling,
 - k) Katasteramt Itzehoe, Lornsenplatz 1, 25524 Itzehoe
 - l) Deich- und Sielverband Rantzau, 25582 Hohenaspe,
 - m) Herrn Amtsvorsteher des Amtes Hohenlockstedt, für die Gemeinden Hohenlockstedt und Silzen, Kieler Str. 49, 25551 Hohenlockstedt
 - n) Herrn Amtsvorsteher des Amtes Kellinghusen-Land für die Gemeinde Hennstedt, Mühlenbarbek und Oeschebüttel, Brauerstr. 42, 25548 Kellinghusen,
6. Die Beratung und Beschlußfassung über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erfolgte am 09.09.1999.

Lockstedt, den 02.11.1999




Schlotfeldt
1. Stellv. des
Bürgermeisters

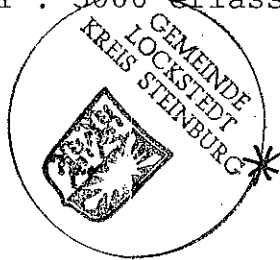


Abrundungssatzung *= Zusammenfassung* der Gemeinde Lockstedt gem. § 34 Abs. 4, Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches

Abgrenzung des Geltungsbereiches:

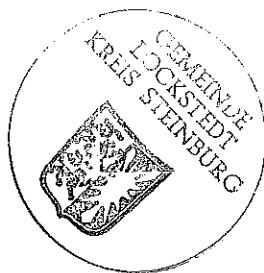
Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung verläuft beiderseits der Dorfstraße in unterschiedlicher Tiefe und schließt den Bökenholtweg, den Kellinghusener Weg, den Schmiedeweg, Waldweg und den Wiesenweg mit ein. Der räumliche Geltungsbereich umfaßt den Dorfbereich in Lockstedt; er ist schwarz umgrenzt.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141), geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl I S. 2902, 2903) in der z.Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Lockstedt vom 09.09.1999 folgende Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB, bestehend aus Planzeichnung im Maßstab 1 : 5000 erlassen:



Änderungen und Ergänzungen gemäß Verfügung
des Herrn Landrats des Kreises Steinburg
vom 18.11.1999, Az.: 614-6121-01-III.2-43

Lockstedt, 22.08.2000




Schlotfeldt
1. Stellvertreter d. Bürgermeisters

*Wegen Ausschluss
der Satzungs-
freier, d.h. d.h.
EFH etc.
gelautet werden*

Planzeichnung

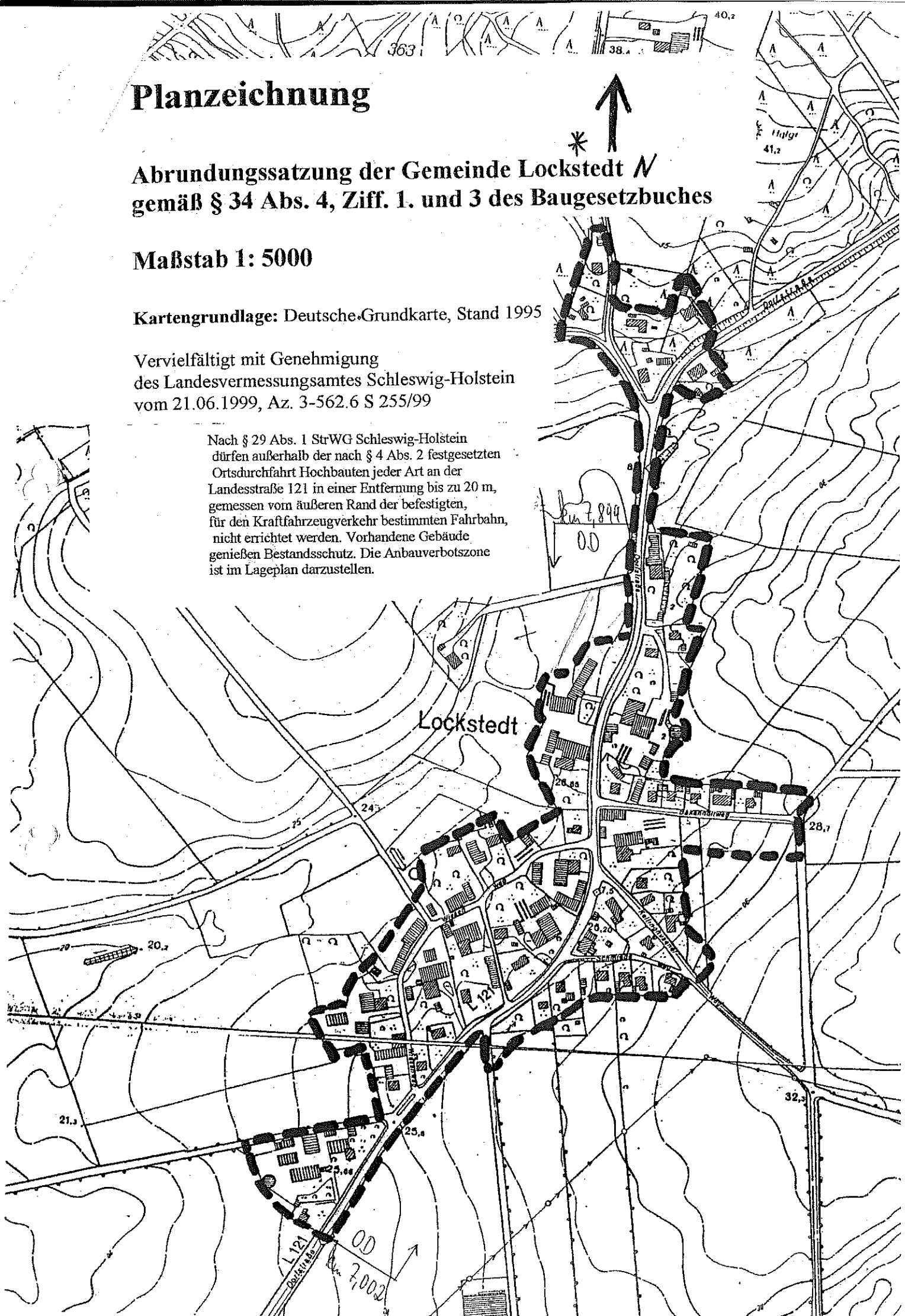
Abrundungssatzung der Gemeinde Lockstedt *N*
gemäß § 34 Abs. 4, Ziff. 1. und 3 des Baugesetzbuches

Maßstab 1: 5000

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte, Stand 1995

Vervielfältigt mit Genehmigung
des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein
vom 21.06.1999, Az. 3-562.6 S 255/99

Nach § 29 Abs. 1 StrWG Schleswig-Holstein
dürfen außerhalb der nach § 4 Abs. 2 festgesetzten
Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der
Landesstraße 121 in einer Entfernung bis zu 20 m,
gemessen vom äußeren Rand der befestigten,
für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn,
nicht errichtet werden. Vorhandene Gebäude
genießen Bestandsschutz. Die Anbauverbotszone
ist im Lageplan darzustellen.



Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung, sowie die Erläuterung haben in der Zeit vom 06.07.1999 bis zum 05.08.1999 an den Tagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 11.06.1999 bis zum 14.08.1999 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.

Lockstedt, den 02.11.1999



[Redacted]
Schlotfeldt
1. Stellv. des
Bürgermeisters

Die Satzung zur Abrundung im Zusammenhang bebauter Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches, bestehend aus der Planzeichnung wurde am 09.09.1999 von der Gemeindevertretung Lockstedt beschlossen und die Erläuterung gebilligt.

Lockstedt, den 02.11.1999



[Redacted]
Schlotfeldt
1. Stellv. des
Bürgermeisters

* Die Genehmigung nach § 34 Abs. 5 wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 18.11.1999, Az.: 614-6121-01-III.2-43, mit Hinweisen und Auflagen erteilt.

Die Gemeindevertretung hat durch Beschluss vom 15.05.2000 die Auflage erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Steinburg hat dies mit Bescheid vom 14.08.2000, Az.: 614-6121-01-III.2-43, bestätigt.

Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch, bestehend aus der Planzeichnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Lockstedt, den 22. Aug. 2000



[Redacted]
Schlotfeldt
1. Stellv. des
Bürgermeisters

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zur Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 23.08.2000 bis zum 07.09.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 08.09.2000 in Kraft getreten.

Lockstedt, den

13.11.2000
13.09.2000



[Redacted]
Schlotfeldt
1. Stellv. des
Bürgermeisters